

Christian Wolffs

***Naturrecht
auf wissenschaftliche
Art behandelt***

Erster Teil

Aus dem Lateinischen von

Arthur H. Lambauer

Dornbirn (2023)

VORREDEN

ZUM NATURRECHT

§ 1.²

Unter dem *Naturrecht* verstehen wir hier die Wissenschaft vom natürlichen Recht der Menschen sowie von den ihm entsprechenden Pflichten.

Diese Definition scheint eine tüchtig zu beschreibende zu sein, damit verstanden werde, welche wir denn nun gründlich zu untersuchen unternommen haben werden. Freilich beabsichtigen wir zu lehren, auf welche Weise der Mensch gehalten ist, seine freiwilligen Handlungen auszurichten, damit die Menschheit fortbestehen möge: Indem wir das machen, erklären wir dessen natürliche Pflichten. In der Tat wollen wir zeigen, welche denn, dass er sie ausführe, oder nicht ausführe, moralisch tunlich ist: Während wir das tun, erörtern wir dessen natürliches Recht. Zum Beispiel ist der Mensch dazu verpflichtet, der Erhaltung des Körpers willen Nahrung und Trank aufzunehmen. Demnach hat er natürlich das Recht zu dem, was der Nahrung und dem Trank dienstbar ist. Deshalb werden wir dort, wo die Rede von dieser natürlichen Verpflichtung sein wird, auch dieses natürliche Recht behandeln. Anhand dieses Beispiels wird nämlich so weit offenbar, dass sich die natürlichen Rechte und die natürlichen Pflichten wechselseitig entsprechen. Im vorläufigen Diskurs über die Philosophie im Allgemeinen, welchen wir der *Logik*³ vorangestellt haben, haben wir das *Naturrecht* als Wissenschaft von den guten und schlechten Handlungen definiert (§ 68. *Disc. praelim.*)⁴, weil wir noch nicht als bekannt hinzufügen gekonnt hatten, was unter der Bezeichnung von natürlichem Recht und solcher Pflicht erscheine. Wovon uns genügt hat, wie nur immer angezeigt zu haben, was in dem Teil der Philosophie, welcher sich unter dem Namen des natürlichen Rechts zeigte, gelehrt werde. Die guten Handlungen sind ja jene, welche vorzunehmen; die schlechten aber, welche zu unterlassen, wir durch das menschliche Wesen und solche Natur an sich verpflichtet werden (§ 127. *part. I. Phil. pract. univ.*)⁵, und wir haben auf keine Weise das Recht, diese Handlungen vorzunehmen, sondern die da zu unterlassen (§ 158. *part. I. Phil. pract. univ.*)⁶, aber auch das, ohne welches der natürlichen Verpflichtung nicht vermag,

*Definition
des Natur-
rechts*

*Warum
im Natur-
recht Be-
weise ver-
langt wer-
den*

genüge getan zu werden (§ 159. *part. I. Phil. pract. univ.*)⁷. Demnach ist einer, der das erklären wird, was unter guten und schlechten Handlungen verstanden wird, verpflichtet, sowohl die natürlichen Verpflichtungen als auch die natürlichen Rechte des Menschen auseinanderzusetzen. Wenn also, gesetzt, dass es ebenso wäre, alle Handlungen gleichgültige wären, welche auch immer wir vornähmen, oder unterließen; gäbe es keine natürliche Verpflichtung, auch kein natürliches Recht. Sondern weil ja schon im Wesen und der Natur des Menschen Vernunft umfasst ist, weshalb er die Handlungen da eher vornimmt, als unterlässt, ein anderes Mal aber eher unterlässt, denn vornimmt: sind folglich sowohl natürliche Verpflichtungen vorhanden als auch natürliche Rechte gegeben. Und so jene, wie diese gekannt zu haben, sind wir gebunden, damit wir ein dem Menschen würdiges Leben führen mögen. Nachdem wir somit wohl geordnet erklärt haben, was eine natürliche Verpflichtung (§§ 118, 129. *part. I. Phil. pract. univ.*)⁸ und was ein natürliches Recht (§§ 156, 160. *part. I. Phil. pract. univ.*)⁹ sei; ist freigestanden, auch das Naturrecht klar zu definieren, damit durch erstes Hinsehen sogleich begriffen werden möge, welches denn dessen Gegenstand sei.

§ 2.

Was im Naturrecht gelehrt wird, ist gerade unter Berücksichtigung von dem Wesen und der Natur des Menschen und der Dinge darzulegen. Das Naturrecht muss ja doch eine Wissenschaft sein (§ 1.), damit wir, versteht sich, sichere Erkenntnis dessen gewinnen mögen, was innerhalb seiner gelehrt wird (§ 595. *Log.*)¹⁰. Deshalb kommt der Wissenschaft der Charakter der nötigen Darlegung dessen zu, was wir bekräftigen, oder verneinen (§ 594. *Log.*)¹¹; was im Naturrecht gelehrt wird, ist zu beweisen. *Was das Erste war.*

Allerdings besitzt die natürliche Verpflichtung in des Menschen und der Dinge Wesen und Natur an sich ausreichende Begründung (§ 129. *part. I. Phil. pract. univ.*)¹², und weil das Naturrecht kraft natürlichen Gesetzes dem Menschen gemäß ist (§ 160. *part. I. Phil. pract. univ.*)¹³ und dazu gerade auch ausreichende Vernunft an und für sich in des Menschen und der Dinge Wesen und Natur an sich anerkennt (§ 135. *part. I. Phil. pract. univ.*)¹⁴; wird infolge des Menschen und der Dinge Wesen und Natur an sich begriffen, durch welche

² Fußnoten stammen vom Übersetzer.

³ WOLFF, CHRISTIAN, *Philosophia rationalis sive Logica*, Frankfurt (1732).

⁴ *Ebd.* (FN 3), 32.

⁵ DERS. (FN 3), *Philosophia practica universalis*, Teil I, Magdeburg (1744), 112.

⁶ *Ebd.* (FN 3), 130.

⁷ 131.

⁸ *Ebd.* (FN 5), 103 bzw. 114.

⁹ *Ebd.* (FN 5), 129 bzw. 131.

¹⁰ *Ebd.* (FN 3), 444.

¹¹ *Ebd.*

¹² *Ebd.* (FN 5), 114.

¹³ *Ebd.* (FN 5), 131.

¹⁴ *Ebd.* (FN 5), 117.

Verpflichtungen es denn eingehalten werden möge und welche Rechte ihm selbst denn gemäß sein mögen (§ 56. *Ontol.*)¹⁵.

¹⁵ DERS. (FN 3), *Philosophia Prima Sive Ontologia*, Frankfurt (1730), [39](#).